

eingescannt

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Umwelt  
VIII E 3  
Fernruf: 925 2037

Berlin, den 01.07.2015

An den  
Vorsitzenden des Petitionsausschusses  
des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
den Regierenden Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - III G 25 -

01.7.

**Eingabe von:**  
Herrn Klaus Langer, Arnikaweg 5 b, 12357 Berlin  
**Wegen:**  
Grundwasserhochstand in Johannisthal

Ihr Schreiben vom 05.06.2015 – GeschZ. 5872/17

La

---

Zu der o.a. Eingabe (weitere Zuschrift des Petenten vom 3. Juni 2015) nehme ich wie folgt ergänzend Stellung:

Der Petent beanstandet in seinem Schreiben vom 3.6.2015, dass die Abgeordneten auf der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 27.5.2015, Top 2, Bericht zum Runden Tisch Grundwassermanagement, die Aussprache nicht dazu genutzt haben, um die Interessen der Bürger gegenüber der Verwaltung zu vertreten. Insbesondere geht es dem Petenten hier um die Diskussion um den § 37 a des Berliner Wassergesetzes (BWG), bzw. dessen „Präzisierung“.

Der Senat und auch die Bürger können den Abgeordneten nicht vorschreiben, was sie zu fragen und zu diskutieren haben, zumal es auf der Sitzung gar nicht um den § 37 a (BWG) ging. Auf der Sitzung wurde gemäß der Tagesordnung über die Ergebnisse des Runden Tisches Grundwassermanagement (Drucksache 17/1786 vom

14.8.2014) diskutiert. Darüber hinaus wurde über den aktuellen Stand der Pilotprojekte berichtet, die lt. Senatsbeschluss vom 12.08.2014 durchzuführen sind.

### **Zu den Ausführungen und Forderungen der Petenten im Einzelnen:**

#### **Ergänzung des § 37a**

Der § 37 a wurde im Berliner Wassergesetz im Jahr 1999 deshalb ergänzt, weil man im Rahmen der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe sicherstellen wollte, dass die Grundwasserförderung für die öffentliche Wasserversorgung weiterhin überwiegend aus dem Stadtgebiet erfolgen sollte (keine Fernwasserversorgung). Damit wollte man einen weiteren erheblichen Grundwasseranstieg verhindern und hat es auch geschafft. In der dazugehörigen Grundwassersteuerungsverordnung aus dem Jahr 2001 (GruWaSteuV) wurden anzustrebende Grundwasserstände festgelegt, die von den Berliner Wasserbetrieben im Rahmen ihrer **Förderung für die öffentliche Wasserversorgung** möglichst erreicht werden sollten.

#### **Untersuchungen zu den Grundwasseranstiegen nach 2001**

In den folgenden Jahren stieg das Grundwasser dennoch weiterhin an und führte 2005 zu einer parlamentarische Anfrage nach den ursächlichen Zusammenhängen. Umfangreiche stadtweite Modellierungsarbeiten (Drucksache 16/2317) zeigten im Ergebnis 2009, dass im Rahmen der weiterhin gesunkenen Grundwasserförderung für die öffentliche Wasserversorgung in den Einflussbereichen der einzelnen Wasserwerke keine so tief abgesenkten Grundwasserstände mehr erreicht werden können, um Gebäude, deren Keller nicht fachgerecht gegen Grundwasser geschützt sind, trocken zu halten. In der Bauordnung von Berlin (BauOBln § 13) ist jedoch eindeutig vorgeschrieben: „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sei, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, ..... Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“

Stadtweite Grundwasser absenkende Maßnahmen würden einen mehrstelligen Millionenbetrag kosten und wären rechtlich schwer umsetzbar.

## **Einrichtung des Runden Tisches Grundwasser**

In der Koalitionsvereinbarung der Großen Koalition von 2011 wurde zur stadtweiten Grundwassersteuerung die Einrichtung eines „Runden Tisches Grundwasser“ initiiert, um für betroffene Gebiete in Abstimmung mit den Hauseigentümern, den Berliner Wasserbetrieben und dem Senat zu effizienten Maßnahmen zur Erreichung von siedlungsverträglichen Grundwasserständen zu kommen.

Im Jahr 2012 hat der Runde Tisch Grundwasser mit über 50 Betroffenenverbänden, Haus- und Grundbesitzervereinen, Vertretern der Bezirke, des Senates und der Berliner Wasserbetriebe, sowie der Umweltverbände drei Mal getagt. Der Abschlussbericht mit Stellungnahmen aller Teilnehmer wurde am 12.8.2014 im Senat beschlossen und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt (Drucksache 17/1786).

## **Ergebnisse**

- Das Land Berlin und die Berliner Wasserbetriebe sind gesetzlich nicht verpflichtet, das Grundwasser dauerhaft künstlich abzusenken, um die Keller trocken zu halten.
- Die gesamtgesellschaftliche Betroffenheit durch nasse Keller ist sehr gering (< 1%).
- Die Betroffenen sind und waren schon immer selbst verpflichtet, ihr Gebäude gegen aufsteigendes Grundwasser abzudichten.
- Alle geforderten Maßnahmen, insbesondere flächendeckende Grundwasserabsenkungen, wären für die öffentliche Hand mit immens hohen Kosten verbunden (Ewigkeitskosten in Höhe von bis zu 95 Mio. € pro Jahr) und rechtlich zudem mit Risiken behaftet.

Ungeachtet seiner genannten Grundposition ist der Senat jedoch bemüht, zu möglichen Lösungsansätzen beizutragen:

- Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt wird die Investitionsbank Berlin (IBB) beauftragen zu prüfen, inwieweit eine mögliche Bereitstellung zinsgünstiger Kredite für Maßnahmen durchführbar ist.
- Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt beabsichtigt Pilotprojekte zum lokalen Grundwassermanagement durchzuführen.

## **Pilotprojekte**

Für die Durchführung der Pilotprojekte wurden für den Doppelhaushalt 2014/2015 Mittel zur Verfügung gestellt. Es sollen unter Einschaltung externer Dienstleister auf lokaler Ebene in einzelnen Pilotgebieten Beispiele für Lösungswege zur Behebung von Kellerwasserschäden durch hohe Grundwasserstände aufgezeigt werden. Dabei soll es sich um eine organisatorische Hilfe zur Selbsthilfe und nicht um Absenkungs- oder Abdichtungsmaßnahmen seitens des Senates handeln.

## **Durch den Petenten gewünschte „Präzisierung“ des § 37 a BWG**

Die von dem Petenten geforderte „Präzisierung“ des § 37 a BWG beinhaltet u. a. folgende Punkte:

„(4) Einem etwa vorhandenen Überangebot bei der Neubildung des Grundwassers hat das Land Berlin Rechnung zu tragen: Zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände legt das Land Berlin per Nebenbestimmung in den Bewilligungsverfahren für die Wasserwerke für die Förderung entsprechenden Ergänzungsfördermengen\* fest.

Die BWB werden vom Land Berlin mit der Umsetzung und dem Unterhalten der dazu erforderlichen Maßnahmen beauftragt.

(5) Ergänzungsfördermengen sind aus Mitteln des Grundwasserentnahmeentgeltes oder eines dazu aufgelegten Fonds zu finanzieren.

\*Näheres regelt die Grundwassersteuerungsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.“

## **Folgen dieser „Präzisierung“**

Diese „Präzisierung“ würde bedeuten, dass die erforderlichen Ergänzungsfördermengen der Wasserwerke in deren Einflussbereichen zum Schutz der Baumängel einzelner weniger Gebäude auf Kosten der Allgemeinheit finanziert werden müssten (ca. 83 Mio. € pro Jahr). Dabei wären aber nicht einmal alle anderen Gebiete außerhalb der Einflussbereiche der Wasserwerke (City Bereich im Urstromtal und Gebiete auf den Hochflächen) enthalten, wo es auch Schäden an Gebäuden mit nicht fachgerecht

gedichteten Kellern gibt. Hier müssten der Gerechtigkeit halber ebenfalls Grundwasser absenkende Maßnahmen durchgeführt werden (Kosten ca. 12 Mio. € pro Jahr). Das würde bedeuten, dass die Allgemeinheit zusammen maximal ca. 95 Mio. € pro Jahr aufbringen müsste, um weniger als 1 % der Gebäudekeller in Berlin, die nicht fachgerecht gebaut sind, trocken zu halten.

In Vertretung

Beglaubigt

Gaebler